

# RS OGH 1985/5/22 1Ob9/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1985

## Norm

ABGB §1293

AHG §1 Cd1b

EO §394

## Rechtssatz

Die Auffassung der zur Entscheidung nach § 394 Abs 1 EO berufenen Gericht, die gefährdete Partei sei zum Ersatz der Vermögensnachteile ihres Gegner, die ihm durch vermehrte Aufwendungen infolge einer Bauverzögerung durch ein einstweiliges Bauverbot entstanden sind, verhalten, ist dann keine unvertretbare Rechtsansicht, wenn dieser Nachteil zwar nur durch rechtswidrige Tätigkeit (Bauführung ohne rechtskräftige Baubewilligung) abzuwenden gewesen wäre, die Rechtmäßigkeit aber allein von der an sich zulässigen Baubewilligung abhing und diese nicht bloß erzielbar, sondern auch beantragt und erteilt war, von der Baubehörde erster Instanz (irrig) als rechtskräftig beurteilt und später auch tatsächlich rechtskräftig wurde (Hinweise auf deutsche Lehre und Rechtsprechung über die Ersatzfähigkeit von durch rechtswidrige Tätigkeit entgangenem Gewinn).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/85  
Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 9/85  
JBI 1986,182

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0005704

## Dokumentnummer

JJR\_19850522\_OGH0002\_0010OB00009\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>